

**Satzung des Landkreises Meißen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)
- Lesefassung -**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich für den Landkreis tätige nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) Wahlberechtigte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 Euro pro Stunde. Pro Tag werden höchstens sieben Stunden angerechnet. Der Tageshöchstsatz beträgt 42,00 Euro.
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Sondergesetzliche Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige bleiben unberührt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird bei den nach § 4 und § 5 ehrenamtlich Tätigen die angefangene halbe Stunde auf die volle Stunde aufgerundet.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|-------------|
| 1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich
Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag | 100,00 Euro |
| 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen | |
| a) des Kreistages in Höhe von | 75,00 Euro |
| b) der Ausschüsse | |
| c) der Beiräte | |
| d) des Ältestenrates und | |
| e) der Unterausschüsse | |
| f) einer vom Landrat oder auf Beschluss des Kreistages
einberufenen Arbeitsgruppe in Höhe von | 50,00 Euro |
| sowie | |
| g) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der
Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten
in Höhe von | 25,00 Euro |
| 3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen
Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand
entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 10,00 Euro. |

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

- (3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die mit beratender Funktion in Ausschüssen bestellt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je teilgenommener Sitzung.
- (4) Teilnehmern an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereitgestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Landrates.
- (5) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.
- (6) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den ersten Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 300 Euro, wenn der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt. Die weiteren stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.
- (2) Die Ausbilder für Truppführer, Truppmänner, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägeführer (Modul Feuerwehr), Jugendwarte, Technische

Helfer, Bahn- und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.

- (3) Die Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Leitende Notärztin bzw. den Leitenden Notarzt und die Organisatorische Leiterin bzw. den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

- (1) Die Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt erhält für einen vierundzwanzigstündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 Euro vergütet.
- (2) Die Organisatorische Leiterin bzw. der Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält für einen vierundzwanzigstündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 Euro vergütet
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Gruppe Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro pro Monat.
- (4) Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Gruppe Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Monat.
- (5) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 bis 4 sind alle mit der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für den Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 6,00 Euro je Stunde.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Entschädigung nach §§ 1, 3 und 6 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 bis 4 wird zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Die Entschädigung für Kreisausbilder und deren Helfer nach § 4 Absatz 5 und 6 wird auf Stundennachweis zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (4) Die Entschädigungen nach § 5 werden jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die in Sitzungen des Kreistages und seinen Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (4) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 5. September 2008

Erste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 7. Januar 2011

Zweite Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 3. Januar 2014

Dritte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 6. Januar 2017

Vierte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 5. Mai 2017

Fünfte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 11. Januar 2023

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Meißen | Büro Landrat

Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-7002

E-Mail: BueroLandrat@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de